

Anwaltsgesellschaften



*Dr. Fritz Eckehard Kempter
Rechtsanwalt
Vizepräsident
der RAK München*



*Stephan Kopp
Rechtsanwalt
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer
der RAK München*

Die Jahre von 1979 bis 2004 waren nicht nur bezüglich des allgemeinen Berufsrechts für Rechtsanwälte, sondern auch hinsichtlich der anwaltlichen Organisationsformen von großen Veränderungen und Umbrüchen geprägt. Die Ausübungsform des Anwaltsberufes entwickelte sich zunächst von der klassischen Einzelkanzlei und Bürogemeinschaft hin zur Kooperation und Sozietät. Es folgten die Partnerschaft und die Kapitalgesellschaften sowie mit der zunehmenden Internationalisierung die Anwaltsgesellschaften aus dem europäischen Ausland und den USA. Neuerdings zeigen sich wieder neuere Ausformungen der Zusammenarbeit wie Franchise-Ketten. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Jahrzehntealte Tabus wurden gebrochen, was, wie so oft, Vor- und Nachteile für den Berufsstand mit sich brachte.

1. Die Sozietät

Die Sozietät¹ ist im Wesentlichen die im Laufe des letzten Jahrhunderts speziell für die berufliche Zusammenarbeit von Rechts-

anwälten gewählte Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Als solche stellt sie nach wie vor die traditionelle und noch am häufigsten verwendete Organisationsform² unseres Berufsstandes dar.

a) Eine Legaldefinition des Begriffs „Sozietät“ war angesichts der bestehenden Regelungen zur BGB-Gesellschaft sowie der einschlägigen Rechtsprechung³ und der bestehenden Literatur⁴ mit Ausnahme von § 39 Abs. 3 des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG) vom 13.9.1990⁵ bis heute nicht erforderlich⁶. Auch in § 28 der Standesrichtlinien⁷ erfolgten nur Festlegungen hinsichtlich der „gemeinsamen Kanzlei“, der „gemeinschaftlichen Entgegennahme der Aufträge und Entgelte“ sowie der Außendarstellung der „Sozietät“. Mit der BRAO-Novelle von 1994 wurde § 59 a in die BRAO eingefügt, der die berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und den sozietätsfähigen Berufsträgern in einer Sozietät regelt. Doch auch diese Vorschrift wurde vom Gesetzgeber noch bewusst offen formuliert, um die spätere Einbeziehung der Partnerschaft zu ermöglichen⁸.

Unter einer Anwaltssozietät im engeren Sinne verstand man bereits in der Kommentarliteratur der 30er Jahre des letzten Jahrhunderts „die dauernde Vereinigung mehrerer Rechtsanwälte, welche die Berufsausübung der Gesellschafter im Interesse und auf Rechnung aller Sozien unter Benützung gemeinsam zu treffender Einrichtungen be-

² Dazu ausf. Heussen, in Rechtsanwaltslexikon, 3. Aufl. 1993, Anwaltliches Berufsrecht H II

³ Grundlegend BGH NJW 1963 S. 1302; 1971 S. 1801; 1982, 1866; 1984 S. 10; 1985 S. 2635; 1988 S. 1973; 1990 S. 827

⁴ Vgl. zur RAO: Friedländer, a.a.O.; zur RRAO: Noack, a.a.O.; zur BRAO: Isele, a.a.O.; so auch noch in Kleine-Cosack, BRAO, 1. Aufl. 1993, Einl. Rdnr. 27. Vgl. auch Redeker, AnwBl. 1987, S. 528

⁵ GBl. (der DDR) I Nr. 61 S. 1504, mit Wirkung vom 9.9.1994 aufgehoben

⁶ Posegga, Rechtliche Grundlagen einer Sozietät von Rechtsanwälten und Steuerberatern, 1999, Rdnr. 58; Michalski/Römermann, in: Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, 2001, Kap. B. Die Sozietät, Rdnr. 1, S. 82

⁷ Beschluss der Bundesrechtsanwaltskammer vom 21.6.1973 gem. § 177 Abs. 2 Nr. 2 BRAO

⁸ BT-Drucks. 12/4993 S. 23; Römermann/Spönemann, NZG 1998 S. 15

¹ Vgl. zum Sozietätsbegriff: Michalski/Römermann, in: Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, 2001, B Rdnr. 8; Römermann, Anwaltliche Berufsordnung, 2. Aufl. 2001, Berufs-ABC, S. 1219

zweckt.⁹ Im RAG hieß es: „Eine Sozietät liegt dann vor, wenn sich Rechtsanwälte auf vertraglicher Basis zur gemeinsamen Berufsausübung und gemeinsamen Kostentragung und Haftung zusammengeschlossen haben. Die Auftragsübernahme erfolgt in diesen Fällen gemeinsam.“ Heute finden sich in der Literatur¹⁰ je nach Betrachtungsweise unterschiedliche Definitionen der Sozietät. Man könnte sie im Vergleich mit den verschiedenen Fundstellen als einen organisierten Zusammenschluss von Angehörigen sozietätsfähiger Berufe nach den Regeln der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eines entsprechenden ausländischen Rechts zur gemeinsamen Berufsausübung durch gemeinsame Entgegennahme von Aufträgen und Entgelt bei gesamtschuldnerischer Haftung¹¹ beschreiben.

Soweit Kanzleien nach außen nur gemeinsam auftreten, ohne jedoch im Innenverhältnis einer echten Sozietät zu entsprechen, handelt es sich um eine so genannte „Scheinsozietät“, auch „Außensozietät“ genannt¹². Die auf dem Briefkopf mit aufgeführten Rechtsanwälte, die lediglich Angestellte sind oder zu denen nur eine Bürogemeinschaft besteht¹³, werden im Außenverhältnis wie Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts behandelt. Sie haften demnach auch persönlich für alle Verbindlichkeiten der „Sozietät“.

b) Die Zulässigkeit der Sozietät ist heute angesichts der verfassungsrechtlich gewähr-

leisteten Berufsfreiheit unangefochten¹⁴. Noch in den ersten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts begegnete die Sozietät allerdings einem großen Misstrauen. Von „geschäftsmäßiger Routine“, „mechanischer Betriebsamkeit“, ja sogar von „Versklavung anderer Anwälte“ war die Rede¹⁵. Insgesamt bildeten sich jedoch aufgrund der Vorteile der organisatorischen Zusammenarbeit immer mehr Sozietäten. Stellvertretend für viele seien hier nur die Sozietäten „Dr. Max Friedlaender – Siegfried Jacoby“, „Dr. Max Hirschberg – Dr. Philipp Löwenfeld – Dr. Ludwig Regensteiner – Dr. Elisabeth Kohn¹⁶“ und „Karl Hardt – Dr. Jörn Seuffert¹⁷“ genannt. 1934 sprach der damals beim Reichsgericht angesiedelte Ehrengerichtshof¹⁸ schließlich ein Verbot für eine überörtliche Sozietät auch nur mit der Begründung aus, dass der Anwalt nicht Gewerbetreibender, sondern Organ der Rechtspflege sei und damit seine Erwerbsinteressen dem Interesse des Auftraggebers und der Rechtspflege unterzuordnen habe¹⁹.

c) Nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden in Bezirk der Rechtsanwaltskammer München so manche, teilweise noch heute bekannte Sozietäten, von denen wieder – soweit ermittelbar, nur stellvertretend für viele andere und ohne Anspruch auf Vollständig-

⁹ So schon Friedländer, RAO, 3. Aufl. 1930, Exk. Zu § 40 Rdnr. 1, S. 318. Vgl. auch Noack, RRAO, 2. Aufl. 1937, § 35 Ziff. 1 Buchst. h, S. 144

¹⁰ Vgl. Isele, BRAO, 1976, Anhang zu § 43, S. 712; Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 1 und 6; Kleine-Cosack, BRAO, 4. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 4; Henssler/Prütting – Hartung, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 59 a Rdnr. 18

¹¹ Henssler/Prütting/Hartung, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 59 a Rdnr. 18; Feuerich, AnwBl. 1989 S. 360, 362 m.w.N.; BGHZ 56, 355, 357 m.w.N.; ähnlich: Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 6

¹² Vgl. hierzu Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 6; Henssler/Prütting-Hartung, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 59 a Rdnr. 19; Kleine-Cosack, BRAO, 4. Aufl. 2003, vor § 59 a Rdnr. 16

¹³ Zur Zulässigkeit vgl. BGH DB 2001 S. 381

¹⁴ Vgl. Kleine-Cosack, BRAO, 1. Aufl. 1993, Einl. Rdnr. 27. Anders noch Anfang des 20. Jahrhunderts: Damals glaubte man, dass die Anwaltschaft sich nicht zu „großbetrieblicher Konzentration“ eigne. Vgl. hierzu: Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Aufl. 1988, § 28 Rdnr. 3

¹⁵ Vgl. den historischen Rückblick in: Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Aufl. 1988, § 28 Rdnr. 3; Henssler/Prütting-Hartung, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 59 a Rdnr. 2

¹⁶ Hirschberg, Jude und Demokrat, Erinnerungen eines Münchener Rechtsanwalts 1883 bis 1939, S. 238 und Landau/Rieß, Recht und Politik in Bayern zwischen Prinzregentzeit und Nationalsozialismus, S. XXI, 570, 663, 675; zuvor „Dr. Heinrich Rheinstrom – Max Hirschberg“, vgl. Hirschberg a.a.O. S. 84. Rechtsanwalt Dr. Theodor Loewenfeld, der Vater von Rechtsanwalt Dr. Philipp Loewenfeld, hatte Anfang des 20. Jahrhunderts eine Sozietät mit Rechtsanwalt Max Bernstein, vgl. Landau/Rieß, a.a.O., S. 10, 246

¹⁷ Seit 1948: Karl Hardt – Dr. Rolf Seuffert

¹⁸ Vgl. Kopp, BRAK-Mitt. 1998 S. 56 f.

¹⁹ EGHE XXVIII, S. 174

keit die Kanzleien²⁰ „Dr. Anton Besold – Emmanuel Besold²¹“, „Rolf Bossi – Ingo Brehme – Steffen Ufer²²“, „Dr. Helmut Büttner – Dr. Leo A. Seufert²³“, „Dr. Hugo Diepold – Friedrich Wilhelm Spigaht²⁴“, „Dr. Lois Erdl – Dr. Joachim Wunderlich – Dr. Harald Peters – Dr. Hans Robert Dissmann – Dr. Peter Fleschutz – Dr. Horst Hahn²⁵“, „Dr. Rolf Fiedler – Dr. Manfred Gegerle²⁶“, „Dr. Otto Gritschneider – Dr. Hans Weber – Dr. Wolfgang Hahn²⁷“, „Dr. Hans Hertkorn – Dr. Alexander von Berlin – Günther Seufert – Dr. Christoph von Heimendahl – Walter Labbé – Dr. Friedrich Wilhelm Graf von Rittberg²⁸“, „Dr. Alfons Höchstädter – Rudolf Langscheid²⁹“, „Ottheinz Käab – Peter

Grimm³⁰“, „Dr. Kreuz & Dr. Niebler³¹“, „Dr. Erwin Lohner – Michael Fischer³²“, „Herrmann Meidert – Dr. Fritz Wiesenthal – Peter Schicker³³“, „Dr. Eduard Oehl – Dr. Rudolf Nörr – Dr. Alfred Stiefenhofer³⁴“, „Dr. Fritz Ostler – Hans Georg Then³⁵“, „Dr. Albert Preu – Dr. Manfred Bohlig – Dr. Matthias Brandi-Dohrn – Dr. Lutz Donle³⁶“, „Dr. Franz Reisert – Klaus Reisert“, „Max Reisinger – Dr. Bernhard Ott³⁷“, „Dr. Otto Rembold – Dr. Herbert Sernetz – Wolf-Dieter Hochleitner³⁸“, „Dr. Gerhart F. Rothe – Erhard Senninger – Dr. Eberhard Kollmar³⁹“, „Dr. Wilhelm Scheuer – Dr. Wer-

²⁰ Wegen der großen und unüberschaubaren Zahl an Sozietäten können hier nur einige Sozietäten aus den 50er, 60er und 70er Jahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des erstgenannten Sozius genannt werden. Zu Tätigkeiten einzelner Soziern im Kammervorstand, in der Geschäftsführung und in der Ehren- bzw. Anwaltsgerichtsbarkeit vgl. dort

²¹ Später: Dr. Anton Besold – Emmanuel Besold – Florian Besold

²² Später: Rolf Bossi – Gunter Widmaier – Steffen Ufer – Erwin Brandl – Albrecht Heyng – Dr. Eckhart Müller, statt der letzten beiden Soziern kamen in der Folgezeit mit unterschiedlicher Dauer der Zugehörigkeit hinzu: Hans Dieter Gross, Harald Greve, Wolf-Dieter Fritz, Ulrich Bauschulte, Franz Xaver Wittl, Peter Witting. Heute heißt die Sozietät: Bossi – Ufer – Ziegert

²³ Heute: Dr. R. Büttner, Dr. Seufert & Partner

²⁴ Später: Dr. H. Diepold – Arnulf R. Seufert – Dr. Wieland Horn

²⁵ Später: Dr. Harald Peters – Dr. Peter Fleschutz – Dr. Horst Hahn, Peters Fleschutz Graf v. Carner

²⁶ Später: Dr. Rolf Fiedler – Dr. Manfred Gegerle – Dr. Manfred Maischein – Dr. Paul Köppl bzw. Dr. Nikolaus von Schoeler bzw. Dr. Werner Wellhöfer, dann: Fiedler & Forster, heute ist die Münchener Kanzlei Bestandteil von CMS Hasche Sigle

²⁷ Später: Dr. Otto Gritschneider – Dr. Hans Weber – Dr. Klaus Werner – Peter Luger, Dr. Otto Gritschneider – Erwin Ehrensperger – Gerhard Geigenberger – Konrad Gritschneider – Ludwig Widl, heute: Gritschneider Rechtsanwälte Steuerberater

²⁸ Später: Günther Seufert – Dr. Christoph von Heimendahl – Walter Labbé – Dr. Friedrich Wilhelm Graf von Rittberg – Christoph Messerschmidt – Dr. Herwig Bachelin, Günther Seufert – Dr. C. von Heimendahl – Dr. F.W. Graf von Rittberg – Dr. Herwig Bachelin – Dr. Karsten Küppers – Harald Bardenhagen, heute: Seufert Rechtsanwälte. Herr Rechtsanwalt Labbé bildete mit weiteren Kollegen in den 70er Jahren die Sozietät Walter Labbé – Christoph Messerschmidt – Dr. Wilfried Niedermeier, später: Labbé & Partner. Herr Rechtsanwalt Chr. Messerschmidt bildete mit weiteren Kollegen in den 90er Jahren die Sozietät Christoph Messerschmidt – Dr. Wilfried Niedermeier – Conrad von Neumann-Cosel – Ulrich Numberger

²⁹ Später Rudolf Langscheid – Dr. Kajetan Schwaiger, Rudolf Langscheid – Freimut Höchstädter – Dr. Kajetan Schwaiger, heute: Höchstädter & Kollegen

³⁰ Später: Ottheinz Käab – Gerhard Kaßing, Ottheinz Käab & Partner bzw. Käab Bürner Kiener & Kollegen einerseits und Peter Grimm – Dr. Karl von Lutterotti – Iris-Maria Jandel – Rolf E. Müller andererseits. Herr Rechtsanwalt Käab ist neben seiner langjährigen Tätigkeit im Vorstand und im Präsidium der Kammer seit 1998 Vorsitzender der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. München

³¹ Es handelte sich um die Rechtsanwälte Dr. Theo Kreuz und Dr. Horst Niebler, später: Kreuz, Niebler & Mittl, dann: Beiten Burckhardt Mittl & Stever, Beiten Burckhardt Mittl & Wegener, KPMG Treuhand & Goerdeler GmbH, KPMG Treuhand Beiten Burckhardt GmbH, heute: Beiten Burckhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

³² Später: Dr. Erwin Lohner – Michael Fischer – Hans Werner Bauer bzw. Peter P. Christ, heute: Dr. Lohner – M. Fischer

³³ Später: Hermann Meidert – Peter Schicker – Dr. Nikolaus D. Birkel – Inge Koutsches bzw. Uta Rüping – Dr. Walter Althammer bzw. Ulrike Setzer-Holm – Josef Deuringer, heute: Meidert & Kollegen

³⁴ Später: Dr. Eduard Oehl – Dr. Rudolf Nörr – Dr. Alfred Stiefenhofer – Dr. Friedrich Zimmermann – Ulrich Lutz – Peter von Schaabner – Dr. Eckart Rabich – Rüdiger von Pezold – Dr. Bertold Gaede – Dr. Ronald Frohne, heute: Nörr Stiefenhofer Lutz

³⁵ Später: Dr. Fritz Ostler – Hans Georg Then – Christoph Ostler – Michael Then. Herr Rechtsanwalt Dr. Fritz Ostler war der Begründer des Münchener Anwaltvereins und des Bayerischen Anwaltverbandes sowie dessen Präsident

³⁶ Später: Dr. Albert Preu – Dr. Manfred Bohlig – Dr. Matthias Brandi-Dohrn – Dr. Lutz Donle – Dr. Klaus von der Laden, heute: Preu, Bohlig & Partner

³⁷ Später: Max Reisinger – Dr. Dr. Karl Weiss – Dr. Bernhard Ott – Dr. Karl Heinz Weiss – Harald Eschenlohr, Dr. Bernhard Ott – Dr. Karl Heinz Weiss – Harald Eschenlohr – Dr. Otto L. Walter – Ulrich Nehm – Dr. Peter v. Borch – Dietmar Luz – Dr. Ulrich Hartel – Dr. Florian Bauer – Dr. Heiner Köster, Ott, Weiss, Eschenlohr & Partner, Weiss & Hasche, Hasche Eschenlohr Peltzer, heute: CMS Hasche Sigle

³⁸ Später: Rembold Sernetz Hochleitner v.Gronau, heute: Sernetz Schäfer

³⁹ Heute: Rothe Senninger Kollmar. Herr Rechtsanwalt Senninger war von 1988 bis 1991 Präsident des Deutschen Anwaltvereins, von 1979 bis 1995 DAV-Vorstandsmitglied sowie lange Jahre Vorstandsmitglied der Selbsthilfe für Rechtsanwälte

ner Scheuer – Dr. Fritz Fremuth⁴⁰, „Dr. Carl Schramm – Rainer Klaka – Walter Zipf – Peter Goltz – Dr. Peter Schade⁴¹, „Dr. Ernst Schroeder – Ernst Schroeder“, „Dr. Wolf Schwarz – Dr. Friedrich Schniewind⁴², „Dr. Hans Steichele – Dr. Walter Neumann⁴³, „Dr. Adolf Trepte – Dr. Andreas Reiners⁴⁴, „Dr. Karl Wiedemann – Dr. Georg Gruno⁴⁵, „Dr. Henning Wegener – Dr. Hans Schmidt-Sibeth⁴⁶“ sowie „Dr. Heinrich Joachim Wrede I – Dr. Heinrich Thomas Wrede II⁴⁷“ genannt seien.

d) Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre erschien die auf einen Standort beschränkte Sozietät für manche anwaltliche Tätigkeit zu einengend. Sie wurde den praktischen Anforderungen in manchen Fällen des beruflichen Alltags nicht mehr gerecht. Zum einen erforderte die prosperierende Wirtschaft in Form von Konzernen mit Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die über die gesamte Bundesrepublik verteilt sind, als auch die zunehmende wirtschaftliche Betätigung ausländischer Unternehmen in Deutschland eine anwaltliche Beratung und Vertretung aus einer Hand über einen Ort hinaus. Zum anderen ergaben sich aber auch aus persönlichen Umständen Gelegenheiten, überörtlich eine Sozietät zu bilden.

Von den ersten überörtlichen Sozietäten in unserem Kammerbezirk seien hier nur

exemplarisch die Sozietäten „Tetzel Rube Sziel Oehm-Blaser Ulsch-Kohl“ mit Büros in München und Nürnberg sowie „Sträßer & Hermann“ mit Büros in Passau und Eggenfelden genannt.

e) Das Auftreten einer überörtlichen Sozietät betrachteten die Standesvertreter damals als Tätigwerden des einzelnen Rechtsanwalts an verschiedenen Orten. Die BRAO enthielt noch keine Regelung im Sinne von § 59 a BRAO. Die überörtliche Sozietät war vielmehr an § 28 Abs. 1 der damaligen Standesrichtlinien sowie den Vorschriften der BRAO zum Lokalisationsprinzip, zur Residenzpflicht und dem Verbot der Zweigstellen zu messen.

§ 28 Abs. 1 der Standesrichtlinien sah vor, dass eine Sozietät „eine“ gemeinsame Kanzlei erfordere. Das Lokalisationsprinzip gem. § 18 BRAO regelte damals wie heute, dass jeder Rechtsanwalt bei „einem“ bestimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen sein muss. § 27 BRAO 1959 enthielt die Bestimmung, dass ein Rechtsanwalt innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks, in dem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen und an dem Ort des Gerichts, an dem er zugelassen ist, „eine“ Kanzlei einrichten muss. Nach § 28 BRAO durfte der Rechtsanwalt ebenso wie heute weder eine Zweigstelle einrichten noch auswärtige Sprechtag abhalten.

Die führenden Kommentare⁴⁸ hielten daher die überörtliche Sozietät als mit dem damals geltenden Berufsrecht unvereinbar. Die Rechtsanwaltskammern waren folglich im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verpflichtet, gegen die überörtlichen Sozietäten vorzugehen⁴⁹.

Im ersten Verfahren, das zur Überprüfung der Zulässigkeit der überörtlichen Sozietät in unserem Kammerbezirk stattfand, bestätigte das Landgericht München I in seinem Urteil

⁴⁰ Später: Dr. Wilhelm Scheuer – Dr. Werner Scheuer – Wolfgang Prestele – Dieter Hagen, heute: Scheuer – Mertl – Fricke – Blume (d.h.: Dr. Werner Scheuer, Anton Mertl, Karl Fricke, Thomas Blume). Herr Rechtsanwalt Anton Mertl ist z.Zt. der Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

⁴¹ Später: Dr. Carl Schramm – Rainer Klaka – Walter Zipf – Dr. Peter Schade – Dr. Michael Nieder – Siegmund Wiedemann – Guido Diemer, Rainer Klaka – Dr. Michael Nieder – Guido Diemer – Dr. Christoph Krüger – Dr. Andreas Schulz, heute: Klaka Rechtsanwälte

⁴² Später: Dr. Wolf Schwarz – Dr. Friedrich Schniewind – Klaus Kelwing – Chlodwig P. Würdig bzw. Dr. Bardia Khadjavi-Gontard, Schwarz Kurtze Schniewind Kelwing Wicke, heute: Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl

⁴³ Später: Dr. Walter Neumann – Dr. H. Dieter Steichele – Bernd G. Maier. Ende 1994 wurde die Sozietät beendet. Herr Rechtsanwalt Dr. H. Dieter Steichele führte dann eine Sozietät mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinz Sonnauer fort

⁴⁴ Später: Dr. Andreas Reiners – Michael Buch – Anton Martinek

⁴⁵ Später: Dr. Georg Gruno – Jürgen Weisbach

⁴⁶ Später: Schmidt-Sibeth Zirngibl Langwieser Heisse, heute: ARCON Schmidt-Sibeth Heisse Weisskopf Kursawe

⁴⁷ Heute: Dr. Wrede

⁴⁸ So noch: Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Aufl. 1988, § 28 Rdnr. 9. unter Berufung auf die damals herrschende Meinung. Vgl. auch: LG München I AnwBl. 1989 S. 567 f.; BayEGH AnwBl. 1990 S. 265 ff.; Feuerich, AnwBl. 1989 S. 360 ff.

⁴⁹ Vgl. die Nachweise in Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 11

vom 23.8.1989 die Rechtsauffassung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München⁵⁰. Anderenorts zeigte sich jedoch schon eine abweichende Rechtsprechung. Die Gerichte begannen, je nach Auslegung der §§ 18, 27 und 28 BRAO, die überörtliche Sozietät für zulässig zu erklären, wie dies in der Entscheidung des Landgerichts Köln vom 8.8.1989⁵¹ erfolgt war.

Der Bundesgerichtshof hat erstmalig in seinem Beschluss vom 18.8.1989⁵² wegweisende Ausführungen zur Frage der Zulässigkeit der überörtlichen Sozietät gemacht, ohne diese jedoch im konkreten Fall zu entscheiden. Er führte dabei aus, dass Rechtsanwälte nach dem Zusammenschluss mit anderen Rechtsanwälten zwar weder die Pflicht zur Lokalisierung (§ 18 BRAO) noch die Residenzpflichten (§ 27 BRAO) verletzen, wenn sie weiterhin bei jeweils einem bestimmten Gericht zugelassen bleiben und ihre Wohnsitzpflicht sowie die Pflicht, am Ort ihrer Zulassung eine Kanzlei zu unterhalten, erfüllen. Allerdings seien, so der Bundesgerichtshof weiter, bei einer überörtlichen Sozietät auch Sachverhaltsgestaltungen denkbar, in denen der Rechtsanwalt „seine“ Kanzlei nicht nur an dem Ort seiner Zulassung habe, sondern ebenso die Kanzlei am anderen Ort rechtlich als „seine“ Kanzlei zu werten sei. Dies wäre dann der Fall, wenn der Rechtsanwalt auch diese zweite Kanzlei zu einem tatsächlichen Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit mache wie die erste.

f) In der Anwaltschaft bestand aufgrund der unterschiedlichen Rechtsprechung und Literaturmeinungen noch große Unsicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit der überörtlichen Sozietät. Sowohl die Präsidentenkonferenz als auch ein Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer, in der der damalige Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, Rechtsanwalt Hans-Gerhard Beck, die Interessen unserer Kammer vertrat, befassten sich intensiv mit der Frage, ob und ggf. wie der Sozietätsbegriff als solcher und damit auch die überörtliche

Sozietät in der BRAO geregelt werden müssten. Die Beratungen gestalteten sich aber angesichts der stark differenzierenden Ansichten der Mitglieder schwierig.

Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München⁵³ ging zunächst dazu über, entsprechende Fälle zu sammeln und zu prüfen. Aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 18.8.1989⁵⁴ stellte sich die Frage, wie auf Anfragen aus der Kollegenschaft zur Zulässigkeit und Gestaltung überörtlicher Sozietäten geantwortet werden solle. Im Ergebnis war man sich einig, dass nur auf konkrete Gestaltungskonzepte eingegangen werden könne und auch bei positivem Prüfungsergebnis darauf hingewiesen werde, dass die betreffende Art der überörtlichen Sozietät und ihrer Kundmachung vom Vorstand zwar nicht beanstandet werde, dass damit aber keine wettbewerbsrechtlichen und andere zivilrechtlichen Bewertungen vorgenommen werden können.

g) Im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München erregte im Jahre 1988 – also noch vor der Entscheidung des BGH vom 18.8.1989 – eine Sozietät aus Passau Aufsehen, aus der ein Sozius unter Aufrechterhaltung des Sozietätsnamens nach Eggenfelden wechselte. Sowohl das Präsidium als auch der Vorstand hielten diese überörtliche Sozietät als mit dem Berufsrecht unvereinbar. Der Bayerische Ehrengerichtshof in München differenzierte in seinem Beschluss vom 17.1.1990⁵⁵ allerdings aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14.7.1987⁵⁶, wonach die Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts nicht mehr als Hilfsmittel zur Auslegung und Konkretisierung der Generalklausel über die anwaltlichen Grundpflichten (§ 43 BRAO 1959) herangezogen werden konnten, und der inzwischen ergangenen Entscheidung des

⁵⁰ LG München I AnwBl. 1989 S. 567 f.

⁵¹ Vgl. LG Köln AnwBl. 1989 S. 564 ff.

⁵² BGH NJW 1989 S. 2890 f. = AnwBl. 1989 S. 563 f. = BRAK-Mitt. 1989 S. 211 f.

⁵³ Mitglieder des Präsidiums waren: Präsident Warmuth, Vizepräsidenten Dr. Gruno, Beck, Dr. Ernst und Schatzmeister Dr. Reiners

⁵⁴ BGH NJW 1989 S. 2890 f. = AnwBl. 1989 S. 563 f. = BRAK-Mitt. 1989 S. 211 f.

⁵⁵ BayEGH, AnwBl. 1990 S. 265 ff.

⁵⁶ BVerfG NJW 1988 S. 191 = BRAK-Mitt. 1988 S. 54 ff. = AnwBl. 1987 S. 598

Bundesgerichtshofs vom 18.8.1989⁵⁷, wonach eine überörtliche Sozietät von Rechtsanwälten in einem obiter dictum unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig gehalten wurde. Der Ehrengerichtshof sah lediglich die Voraussetzung, dass die Ankündigung der Sozietät in der Öffentlichkeit auch der Wahrheit entsprechen müsse, als nicht erfüllt an, da im konkreten Fall die Aufträge durch die „Sozien“ getrennt angenommen wurden und dies dem Wesen der Sozietät widersprach.

Die Anfrage einer Münchener Sozietät hinsichtlich der Zulässigkeit einer intraurbanen Sozietät verbeschied das Präsidium Ende 1989 noch unter dem Hinweis auf das Zweigstellenverbot als unzulässig⁵⁸.

h) Der wichtigste Fall aus unserem Kammerbezirk betraf eine Münchener Anwältin, die in den Jahren 1988/1989 eine überörtliche Sozietät mit Nürnberger Rechtsanwälten bildete. Entsprechend der damaligen herrschenden Meinung (noch vor der Entscheidung des BGH vom 18.8.1989!) beschloss das Präsidium, ein wettbewerbsrechtliches Verfahren einzuleiten. Dies führte zu einem bundesweit großes Aufsehen erregenden gerichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit einer überörtlichen Sozietät.

In seinem Urteil vom 23.9.1992⁵⁹ entschied der Bundesgerichtshof, dass der Bildung überörtlicher Anwaltssozietäten weder die Standesrichtlinien noch die Regelungen der BRAO noch vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht entgegenstehe. Den Standesrichtlinien fehlte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.7.1987⁶⁰ die Qualität einer Rechtsnorm i.S.v. Art. 12 GG. Das Lokalisierungsgebot nach § 18 BRAO und die Residenzpflicht nach § 27 BRAO sah der Bundesgerichtshof bei Bestehen der Zulassung des einzelnen Anwalts bei einem Gericht, der Erfüllung der Wohn-

sitzpflicht der Sozien und der Unterhaltung einer Kanzlei am Ort ihrer Zulassung als nicht verletzt an. Auch das gesetzgeberische Ziel, wonach verhindert werden sollte, dass eine kleine Anzahl von Anwälten sich die Mehrheit der Mandate teile⁶¹, trug nicht das Verbot des überörtlichen Zusammenschlusses von Rechtsanwälten. Eine Verbotswirkung des § 28 BRAO könnte nur angenommen werden, wenn mit der Vereinbarung der überörtlichen Sozietät notwendigerweise die Errichtung einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle verbunden wäre, was wiederum aber auch nur als selbstständiger Verstoß gegen § 28 BRAO anzusehen wäre. Die Gefahr eines übertriebenen oder irreführenden Werbens sei ebenfalls nicht notwendigerweise mit einer überörtlichen Tätigkeit verbunden. Die Aufsichtstätigkeit der Kammern sei nicht eingeschränkt. Besonders wichtig war noch die Feststellung des Bundesgerichtshofs, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse, gerade in Hinblick auf die europäische Niederlassungsfreiheit, gewandelt haben.

Damit war der erste Schritt hin zu moderneren Organisationsformen der Anwaltschaft getan.

i) Durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2.9.1994⁶² wurde schließlich die BRAO um § 59 a ergänzt, der erstmalig gesetzliche Regeln der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten untereinander und mit Angehörigen anderer Berufsgruppen in einer Sozietät auf örtlicher, überörtlicher und internationaler Ebene beinhaltete⁶³. Damit erhielten die überörtlichen⁶⁴, aber auch die „interprofessionellen“⁶⁵ und

⁵⁷ BGH NJW 1989 S. 2890 f. = AnwBl. 1989 S. 563 f. = BRAK-Mitt. 1989 S. 211 f.

⁵⁸ Vgl. zur Frage der Zulässigkeit der intraurbanen Sozietät: OLG Karlsruhe NJW 1992 S. 1837 ff.

⁵⁹ BGH AnwBl. 1993 S. 130 ff.

⁶⁰ BVerfG NJW 1988 S. 191 = BRAK-Mitt. 1988 S. 54 ff. = AnwBl. 1987 S. 598; BVerfGE 76, 196 = NJW 1998 S. 197

⁶¹ BT-Drucks. III/120, S. 64; BVerfG NJW 1990 S. 1033.

⁶² BGBl. I S. 2278 ff.

⁶³ Feuerich/Braun, BRAO, 3. Aufl. 1995, § 59 a Rdnr. 1

⁶⁴ Vgl. im Einzelnen die Kommentierung in: Henssler/Prütting-Hartung, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 59 a Rdnr. 63 ff.; Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 11 f.; Kleine-Cosack, BRAO, 4. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 16 ff.; Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, B Rdnrn. 586 ff.

⁶⁵ Vgl. im Einzelnen die Kommentierung bei: Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 18; Henssler/Prütting-Hartung, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 59 a Rdnr. 86 ff.; Kleine-Cosack, BRAO, 4. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 8 ff.; Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, B Rdnrn. 617 f. und 764 ff.

die „internationalen“⁶⁶ Sozietäten eine Verankerung in der BRAO.

j) Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung des Rechtsberatungsmarktes, aber auch aufgrund der engeren Zusammenarbeit von Rechtsanwaltskanzleien mit grenzüberschreitend tätigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüferkanzleien, begannen seit den 90er Jahren vor allem angelsächsische und nordamerikanische Sozietäten sich in München mit eigenen Büros oder in Zusammenarbeit mit deutschen Büros niederzulassen. Teilweise handelte es sich um die Eröffnung neuer Büros, teilweise aber auch um Fusionen mit oder Beitritten von deutschen Sozietäten bei ausländischen Gesellschaften. Hier seien nur exemplarisch Hammonds, Jones Day, Linklaters⁶⁷ und Shearman & Sterling genannt.

Die Berufsausübung und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz regelt das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9.3.2000⁶⁸. Diese Kolleginnen und Kollegen sind berechtigt, als europäische Rechtsanwälte unter den ihnen zustehenden, in der Anlage zum EuRAG genannten Berufsbezeichnungen aus ihren Heimatländern selbstständig ihren Beruf auszuüben und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland zu beantragen⁶⁹. Soweit sie im Herkunftsland einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung angehören, können sie im Rechtsverkehr die Bezeichnung des Zusammenschlusses angeben. In diesem Fall muss dann auch ein

Hinweis auf die Rechtsform des Zusammenschlusses erfolgen⁷⁰.

Für Berufsträger aus den anderen Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO)⁷¹, darunter Australien, Rumänien, die Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika, gelten §§ 206 Abs. 1 und 207 BRAO in Verbindung mit der Durchführungsverordnung vom 18.7.2002⁷². Danach sind die Anwälte aus diesen Staaten berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts ihres Heimatlandes und des Völkerrechts in Deutschland niederzulassen. Allerdings müssen sie zum einen einen Beruf ausüben, der in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach der BRAO entspricht, und zum anderen in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden. Von Anwaltsgesellschaften als solchen spricht die Vorschrift zwar nicht, jedoch sind diese bereits in § 59 a Abs. 3 BRAO berücksichtigt und damit zulässig.

Angehörige anderer Staaten, die weder der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum noch dem GATS angehören, sind nach § 206 Abs. 2 BRAO berechtigt, auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftslandes tätig zu sein, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsland verbürgt ist⁷³. Die einzige Verordnung des Bundesministeriums der Justiz hierzu betraf die Rechtsanwälte der DDR und wurde durch die Wiedervereinigung hinfällig. Neue Verordnungen wurden bisher nicht erlassen, da die Regelung im Hinblick auf Abs. 1 und den großen Kreis der Mitgliedstaaten der WHO weitgehend bedeutungslos geworden ist.

Über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinaus bleiben noch zahlreiche

⁶⁶ Vgl. im einzelnen die Kommentierung bei: Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl.2003, § 59 a Rdnr. 17; Henssler/Prütting-Hartung, BRAO, 2. Aufl.2004, § 59 a Rdnr. 95 ff.; Kleine-Cosack, BRAO, 4. Aufl.2003, § 59 a Rdnr. 86; Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, B Rdnrn. 621 ff. und H Rdnrn. 124 ff.

⁶⁷ Entstanden aus einem Zusammenschluss von Linklaters mit Oppenhoff & Rädler, vormals: Rädler Raupach Bezenberger

⁶⁸ BGBl. 2000 I S. 182; BGBl. III 303-19. Vgl. im Einzelnen Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, EuRAG, § 1 Rdnr. 1 ff.

⁶⁹ §§ 11 ff. EuRAG

⁷⁰ § 8 Abs. 3 EuRAG

⁷¹ Es handelt sich um Angehörige aus den Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 15.4.1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (GATS). Gemeint sind die Angehörigen der entsprechenden Berufe in den Mitgliedstaaten der WHO

⁷² BGBl. 2002 I S. 2886, BGBl. III 303-8-3 in der Fassung der Verordnung vom 11.8. 2003 – BGBl. 2003 I S. 1671

⁷³ Vgl. im Einzelnen: Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 206 Rdnr. 8

Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung der Berufstätigkeit der ausländischen Kollegen und Sozietäten innerhalb von Deutschland als auch im grenzüberschreitenden Bereich, gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Berufsrechte, zu klären. Mit dieser Aufgabe befasst sich seit der BRAK-Hauptversammlung vom 12.5.2000 der BRAK-Ausschuss „Internationale Sozietäten“, dem seitens der Rechtsanwaltskammer München deren Präsident, Rechtsanwalt Hansjörg Staehle, als Ausschussvorsitzender sowie deren stellvertretender Hauptgeschäftsführer, Rechtsanwalt Stephan Kopp, angehören. Der Ausschuss erarbeitet zur Unterstützung des BRAK-Präsidiums Positionspapiere zu berufsrechtlich relevanten Themen, die die internationalen Sozietäten betreffen, und zu eventuell erforderlichen Konsequenzen für das anwaltliche Berufsrecht.

k) Eine neue gesellschaftsrechtliche Weiterentwicklung erfuhr die Sozietät mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 29.1.2001⁷⁴, wonach einer BGB-Gesellschaft eine beschränkte Rechtsfähigkeit zugesprochen wurde, soweit diese durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet. In diesem Rahmen hat der Bundesgerichtshof die BGB-Gesellschaft konsequenterweise auch im Zivilprozess für aktiv und passiv parteifähig erklärt.

l) Bezüglich der Firma einer überörtlichen Sozietät mit Büro in München entschied der Bundesgerichtshof, dass auf Briefbögen vor der Kurzbezeichnung eine Buchstabenfolge geführt werden kann, wenn sich diese zugleich auf die Beteiligung der Sozietät an einer EWIV unter dieser Bezeichnung bezieht⁷⁵. Ganz in diesem Sinne entschied schließlich die Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 26.4.2004 in München, als sie die Absätze 2 und 3 von § 9 BORA ersatzlos strich⁷⁶.

⁷⁴ BGH NJW 2001 S. 1056 ff. = BB 2001 S. 374 = ZIP 2001, S. 330 ff.; vgl. auch K. Schmidt, NJW 2001 S. 993 ff.; Jauernig, NJW 2001 S. 2231 ff.; Habersack, BB 2001 S. 477 ff.; Jacoby, NJW 2003 S. 1644 ff.; bestätigend: BVerfG NJW 2002 S. 3533

⁷⁵ BGH NJW 2002 S. 608 = BRAK-Mitt. 2002 S. 92 („CMS“)

⁷⁶ BRAK-Mitt. 2004, S. 177; Mitteilungen der RAK München 2004/II S. 12

2. Die Partnerschaft

a) Der frühere Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Dr. Eberhardt Haas, fasste die Argumentation um neue Organisationsformen für die Anwaltschaft in der BRAK-Hauptversammlung vom 31.5.1991 wie folgt zusammen:

„Die Suche nach einer neuen anwaltlichen Gesellschaftsform neben der als BGB-Gesellschaft gestalteten Sozietät hat Emotionen geschürt. Hier die Forderung nach einer Anwalts-GmbH als Voraussetzung für größere Beratungseinheiten, als einen Weg, anwaltliches Berufsrisiko unter Haftungsbeschränkungen zu stellen und als Voraussetzung für steuerlich wirksame Pensionsrückstellungen. Dort die Warnung vor einer allzu starken Annäherung an gewerbliche Vorbilder, vor dem möglichen Verlust der besonderen Prägung anwaltlicher Beratung, nämlich der unabhängigen, allein dem Gesetz verpflichteten und nicht in erster Linie gewinnorientierten Beratung, vor der Gefahr der Anonymisierung und Technokratisierung der Beratung statt auf der Basis eines höchstpersönlichen Vertrauensverhältnisses, vor einer Zerteilung der Anwaltschaft zwischen flächendeckenden Großsozietäten und den historisch gewachsenen kleinen Beratungseinheiten, den Einzelanwälten.“

b) Um diese Gegensätze zu überbrücken, haben zunächst Anfang der 90er Jahre für den DAV die Kollegen Hahndorf und Dr. von Falkenhausen und für die BRAK deren Präsident Kollege Dr. Haas und Kollege Dr. Kempfer, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, versucht, unter dem Stichwort „Partnerschaft“ eine speziell anwaltliche Gesellschaftsform zu finden. Dabei kam ein Entwurf zustande, der sich ausschließlich an den anwaltlichen beruflichen Anforderungen orientierte und von beiden Anwaltsorganisationen, also von der BRAK und vom DAV, getragen wurde.

c) Kurze Zeit später überschlugen sich dann die Ereignisse insofern, als der von den beiden anwaltschaftlichen Organisationen vorgelegte Entwurf einer Ergänzung der §§ 59 ff. BRAO mit den Regeln über eine

Anwaltspartnerschaftsgesellschaft vom Bundesjustizministerium verworfen wurde.

Dies geschah zu Gunsten einer übergeordneten Lösung, nämlich der Suche nach einer neuen gesellschaftsrechtlichen Organisationsform für alle Freien Berufe. Auslöser hierfür war eine Anfrage des Bundeswirtschaftsministeriums an alle Bundesorganisationen der Freien Berufe zu der Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Kautelen Interesse an einem eventuellen künftigen Partnerschaftsgesetz bestünde.

Dies war Anfang 1991 und führte seitens der Bundesrechtsanwaltskammer zu intensiven Initiativen, an denen die Kammer München mit maßgebendem Engagement beteiligt war. Unter Vorsitz von Vizepräsident Dr. Kempfer legte der Gesellschaftsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer im ersten Halbjahr 1992 einen Gesetzesentwurf zu einem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vor, der, nur in wenigen Positionen geändert, am 25.7.1994⁷⁷ Gesetz wurde.

d) Mit der Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz steht den in § 1 PartGG genannten Freien Berufen eine gesellschaftsrechtliche Gestaltungsform zur Verfügung, die den spezifischen Anforderungen der Freiberufler im Hinblick auf die Rechtsfähigkeit und Registerpflichtigkeit der Gesellschaft einerseits und die Haftungskonzentration andererseits gerecht werden soll⁷⁸ und hierbei die Wesensmerkmale der Freien Berufe, insbesondere die persönlich-vertrauensvolle Beziehung zum Auftraggeber⁷⁹, berücksichtigt. Die Partnerschaft übt

nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 1 Abs. 1 Satz 2 PartGG kein Handelsgewerbe aus⁸⁰. Die Partnerschaftsgesellschaft ist einerseits durch ihre Teilrechtsfähigkeit den Kapitalgesellschaften angenähert. Andererseits ist sie jedoch keine juristische Person.

e) Zwischen den einzelnen Partnern besteht eine Haftungsgemeinschaft, bei der neben der Haftung des Gesellschaftsvermögens auch die grundsätzlich unbeschränkte, persönliche Haftung der Partner fortbesteht⁸¹. Allerdings sieht § 8 Abs. 2 PartGG in seiner heutigen Form im Gegensatz zu den Regelungen zur OHG und zur ursprünglichen Regelung⁸² eine Beschränkung der Haftung auf einzelne, mit der Bearbeitung des Auftrages befasste Partner vor⁸³. Die gesetzliche Handelndenhaftung war ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung und zu mehr Rechtsklarheit gegenüber der früheren vertraglichen Handelndenhaftung.

Für die gesamte Anwaltschaft von grundlegender Bedeutung war auch die Tatsache, dass das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz erstmalig in § 8 Abs. 3 eine Öffnungsklausel für eine gesetzliche Regelung vorsah, die eine Beschränkung der Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen Höchstbetrag ermöglichte, wenn zugleich eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung der Partner oder der Partnerschaft begründet wird. Damit war der Gesetzgeber gefordert, diese Öffnungsklausel im Rahmen des anwaltlichen Berufsrechts zu berücksichtigen, was nahezu gleichzeitig durch die Neueinführung des § 51 a BRAO geschehen ist.

f) Eine wichtige Änderung gab es durch die Einführung der Partnerschaft hinsichtlich der

⁷⁷ Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG), BGBl. 1994 I S. 1744. Zur Entstehungsgeschichte vgl. Burgmair/Brink, Die erfolgreiche Rechtsanwaltskooperation, S. 105 ff.; Henssler, Einf PartGG Rdnr. 1 ff.; Michalski/Römermann, Einf PartGG Rdnr. 1 ff.; Ulmer, Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaften, Vor § 1 PartGG Rdnr. 1 ff.

⁷⁸ Vgl. auch Seibert, AnwBl. 1993 S. 155 mit dem Hinweis auf die speziell auf die Angehörigen Freier Berufe zugeschnittenen Gesellschaftsform

⁷⁹ Vgl. die Aufzählung der Wesensmerkmale des Anwaltsberufes als eines Freien Berufes im Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 24.11.1994 zur Rechtsanwalts-GmbH, abgedruckt u.a. in NJW 1995 S. 199, 201; hierzu auch Kempfer, BRAK-Mitt. 1994 S. 122

⁸⁰ Die Ausübung der Tätigkeit eines Freien Berufes in einer OHG ist wegen der begrifflichen Bindung der OHG an den Betrieb eines Handelsgewerbes nicht erlaubt – vgl. BGHZ 56, 355; 70, 247; 83, 328; 108, 290; Baumbach/Hopt, § 1 HGB Rdnr. 3 und § 105 Rdnr. 3; Henssler/Streck-Kopp, Handbuch des Sozietätsrechts, C Rdnr. 3

⁸¹ Vgl. Henssler, PartGG, § 1 Rdnr. 5 und § 8 Rdnr. 10; Michalski/Römermann, PartGG, § 8 Rdnr. 1

⁸² Vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, PartGG, § 8 Rdnr. 9; Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl. 2004, PartGG § 8 Rdnr. 12

⁸³ Gesetz vom 22.7.1998 – BGBl. I S. 1878

Namen der Sozietäten, die in ihrer Kurzbezeichnung den Zusatz „und Partner“ führten. Gem. § 2 Abs. 1 PartGG sind die Bezeichnungen „und Partner“ und „Partnerschaft“ ausschließlich für den Namen der Partnerschaft vorgesehen. Alle Sozietäten mit diesen Zusätzen mussten daher gemäß der Übergangsvorschrift in § 11 PartGG ab dem 1.7.1997 in ihrer Kurzbezeichnung einen Hinweis auf die andere Rechtsform aufnehmen. Eine Gesellschaft, die die Bezeichnung „A, B und Partner“ führte und diese auch weiterhin beibehalten wollte, musste somit den eindeutigen Hinweis auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in ausgeschriebener oder abgekürzter Form hinzufügen⁸⁴. Neu gegründete Gesellschaften, die nicht eine Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes sind, dürfen die Bezeichnungen „und Partner“ und „Partnerschaft“ nicht führen⁸⁵.

Unklar war zunächst, ob die Partnerschaftsgesellschaft in ihrem Namen nach § 2 Abs. 1 PartGG neben dem Namen mindestens eines Partners und dem Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie den Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe auch eine Fantasiebezeichnung enthalten darf⁸⁶. Der Bundesgerichtshof stellte hierzu in seinem Urteil vom 11.3.2004⁸⁷ fest, dass die Aufnahme einer Fantasiebezeichnung in den Namen einer Partnerschaft weder gegen § 2 PartGG, noch gegen das anwaltliche Berufsrecht, noch gegen § 3 UWG verstoße. § 2 PartGG enthalte keine Regelung für Sach- oder Fantasiebezeichnungen. Das Gericht führte weiterhin aus, dass die Begründung des Gesetzes⁸⁸ von der grundsätzlichen Zulässigkeit entsprechender Zusätze ausgehe. Auch § 9 BORA enthalte keine entsprechende Regelung, so dass dieser Vorschrift ein Verbot der Verwendung einer Fantasiebezeichnung bei beruflicher Zusammenarbeit zu

entnehmen sei. Ganz in diesem Sinne entschied schließlich die Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 26.4.2004 in München, als sie die Absätze 2 und 3 von § 9 BORA ersatzlos strich⁸⁹.

g) Zur Postulationsfähigkeit hat der Bundesfinanzhof in seinem Beschluss vom 26.2.1999⁹⁰ entschieden, dass eine Partnerschaftsgesellschaft, die als solche eine Revision in der „Wir“-Form und unter Verwendung des Briefkopfes der Partnerschaft eingelegt hatte, keine Vertretungsbefugnis vor Gericht besitze. Diese Entscheidung ging über die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes hinaus, wonach lediglich eine Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt war, nicht vertretungsbefugt war⁹¹.

Wieder war der Gesetzgeber gefordert, diese Lücke zu schließen. Durch Gesetz vom 19.12.2000⁹² wurde § 7 PartGG um einen neuen Abs. 4 ergänzt, wonach ausdrücklich geregelt wurde, dass die Partnerschaft als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden kann. Sie handelt dabei durch ihre Partner und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen, und ist im gleichen Umfang wie diese postulationsfähig.

h) Fraglich war zwischendurch, ob der Unternehmensgegenstand einer Partnerschaft, die als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt war, durch die Aufnahme eines Rechtsanwalts erweitert werden kann. Allerdings waren sich die Rechtsanwaltskammern und die Landesjustizverwaltungen sehr schnell einig, dass der Eintritt einer Person mit einer weiteren beruflichen Qualifikation den nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 PartGG festgelegten Gegenstand der Partnerschaft nicht ändert und damit nicht zu einer Erwei-

⁸⁴ Dazu Kempter, BRAK-Mitt. 1994 S. 122, 124; Henssler, PartGG, § 11 Rdnr. 1

⁸⁵ Vgl. im Einzelnen: Henssler/Streck-Kopp, Handbuch des Sozietätsrechts, C Rdnrn. 43 ff.

⁸⁶ Zustimmend: OLG Karlsruhe AnwBl. 2001 S. 240 f.

⁸⁷ BGH BRAK-Mitt. 2004, S. 135 f. („artax“); Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl. 2004, PartGG § 2 Rdnr. 5

⁸⁸ BT-Drucks. 12/6152, S. 12

⁸⁹ BRAK-Mitt. 2004 S. 177; Mitteilungen der RAK München 2004/II S. 12

⁹⁰ BRAK-Mitt. 1999 S. 152 = NJW 1999 S. 2062; vgl. auch BFH NJW 1999 S. 3655

⁹¹ BFH BStBl. 1999, S. 363 = NJW 1999, S. 2062; BStBl II 1998 S. 692 = NJW-RR 1999 S. 205 = NZG 1998 S. 900 m. Anm. Römermann

⁹² BGBl. I S. 1757, 1759; vgl. auch Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, PartGG § 7 Rdnr. 9

terung der Rechtsberatungsbefugnisse einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Rahmen des Art. 1 § 5 Nr. 2 RBerG hinaus führt.

i) Die Akzeptanz der Partnerschaft als neue Gesellschaftsform war anfangs noch gering. Dies lag nicht zuletzt wohl an der ursprünglichen Regelung einer nur vertraglich zu vereinbarenden Haftungskonzentration. Bis Anfang 1996 waren bundesweit bei den Partnerschaftsregistern bloß ca. 450 Anmeldungen erfolgt⁹³. Für die zahlenmäßige Entwicklung nach 1995 gibt es leider nur sehr uneinheitliche Angaben. Einerseits findet sich eine Veröffentlichung, wonach die Zahl der Partnerschaften in den zwei darauffolgenden Jahren bis Ende 1998 auf über 2000 gestiegen sein soll⁹⁴. Laut BRAK-Mitteilungen von Juli 2004 gibt es im Bundesgebiet derzeit 1061 Partnerschaften⁹⁵.

Im Kammerbezirk München sind derzeit rund 125 Partnerschaftsgesellschaften registriert, darunter⁹⁶ „Amelung und Partner“, „Barber, Hüttisch & Partner“, „Bub, Gauweiler & Partner“, „Clifford Chance“⁹⁷, „Ehlers Ehlers & Partner“, „Ernst und Späth“, „Gleiss Lutz Hootz Hirsch“, „Gritschneider und Partner“, „Haarmann, Hemmelrath & Partner“, „CMS Hasche Sigle“, „Hohenlohe und Partner“, „Dr. Kainz & Partner“, „Kaufmann Lutz Stück Abel v. Lojewski“, „Kempter, Gierlinger und Partner“, „Klima, Vigier & Partner“, „Dr. Klix & Partner“, „Offinger Stürzer & Partner“, „Preu, Bohlig & Partner“, „P+P Pöllath + Partner“, „Riebe, Villwock & Partner“, „Röhl und Partner“, „Schmid, v. Buttler & Partner“, „Schmidt-Sibeth Heisse Weisskopf Kursawe“, „Spitzweg“, „Prof. Dr. Thieler, Huber, Heike, Maurer, Wittmann“, „Dr. Weigl, Augustinowski & Partner“, „Weishäupl-

⁹³ Zu Einzelheiten vgl. Seibert, GmbHR 7/1996, R 153

⁹⁴ Seibert, in: DSWR 1999 S. 191

⁹⁵ BRAK-Mitt. 2004 S. 125

⁹⁶ Die Aufzählung berücksichtigt die ersten zehn eingetragenen Partnerschaften und jene Partnerschaften, aus denen Vertreter sich ehrenamtlich in der Kammer engagieren, in alphabetischer Reihenfolge der erstgenannten Partner. Nicht unerwähnt bleiben sollen die Partnerschaften „Dres. F. Kohlndorfer, G. Riedl & Partner“ (bis 1999) und „Friederich, Ernst, Engelhard & Partner“ (heute Bestandteil der Sozietät „Ulsenheimer – Friederich“).

⁹⁷ Entstanden aus einem Zusammenschluss aus Clifford Chance mit Pünder Vollhard Weber & Axter

Prokisch & Partner“, „Graf von Westphalen Bappert & Modest“, „Winter, Brandl, Fürniß, Hübner, Röß, Kaiser, Polte“, „Zehner Binder Wirth“, „Ziegler + Feller“.

3. Die GmbH

a) Entgegen den Erwartungen der Kammern konnte die neue Organisationsform der Partnerschaft das Bestreben vieler Kollegen nach einer Organisation in Form einer Kapitalgesellschaft nicht abfangen. Entsprechend der den Anwälten üblichen beruflichen Genialität haben deshalb Münchener Kollegen im Jahre 1992 eine Rechtsanwalts-gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Gegen die Nichtzulassung der Eintragung dieser Rechtsanwalts-GmbH durch das Registergericht beim Amtsgericht München wurde Beschwerde eingelegt und dieses Verfahren bis zum Bayerischen Obersten Landesgericht geführt. Das Ergebnis war ein fundierter und wohl abgewogener Grundsatzbeschluss vom 24.11.1994⁹⁸, der einmal mehr dieses einzigartige bayerische Gericht in ganz Deutschland berühmt machte, indem es sich für die Zulässigkeit⁹⁹ der GmbH als Organisationsform auch für den Berufsstand der Anwälte aussprach.

b) Das Gericht verkannte hierbei nicht, dass die Stellung des Rechtsanwalts, der ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist, es erfordert, eine Anwalts-GmbH nur dann als zulässig anzusehen, wenn bestimmte unerlässliche Mindestnormen eingehalten werden. Zu den zwingend notwendigen Bestandteilen waren dabei nach Auffassung des Gerichts anzusehen, dass die Geschäftsführerpositionen auf Rechtsanwälte beschränkt werden, die Geschäftsführer hinsichtlich der anwaltlichen Tätigkeit im Einzelfall keiner Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung unterliegen, eine auswärtige Kapitalbeteiligung verboten ist und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen

⁹⁸ BayObLG NJW 1995 S. 199 = BB 1994 S. 2433 = AnwBl 1995 S. 35 ff. = BRAK-Mitt. 1995 S. 35 ff.

⁹⁹ Von der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Anwalts-GmbH ist deren Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft in Form eines Verwaltungsakts zu unterscheiden

wird, deren Mindestbetrag deutlich höher liegt als die Mindestversicherungssumme eines Einzelanwalts¹⁰⁰.

c) Damit konnten die Anwälte ihren Bürobetrieb unter der Rechtsform der GmbH organisieren, also Büroräume anmieten, Personal einstellen, für die EDV Hard- und Software erwerben usw., aber noch nicht den Anwaltsberuf als solchen ausüben. Denn die Anwalts-GmbH konnte bis zu deren gesetzlicher Regelung, einschließlich der Einfügung der Zulassungsvorschriften für Rechtsanwaltsgesellschaften in der BRAO und im Rechtsberatungsgesetz, de lege lata nicht als Berufsausübungsgesellschaft, sondern nur als Organisations- oder Besitzgesellschaft tätig werden¹⁰¹. Ausgehend von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Zulässigkeit einer Zahnbehandlungs-GmbH¹⁰² musste davon ausgegangen werden, dass die Anwalts-GmbH nur die „rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsberatungstätigkeit schafft“, sie selbst aber keine Rechtsberatung ausübt¹⁰³.

Insoweit enthielten die ersten Anwaltsgesellschaften mbH in ihren Satzungen auch die Regelung, dass die Gesellschaft für die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch die in ihren Diensten stehenden zugelassenen Rechtsanwälte die erforderlichen personellen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen schafft sowie die damit verbundenen Geschäfte tätigt¹⁰⁴.

d) Immerhin war die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts der letzte und entscheidende Anstoß auch für die Kammern, sich nunmehr für die GmbH als Rechtsform für die Berufsausübung der Anwälte einzusetzen. Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München gab es Mitte der neunziger Jahre u.a. die Seufert Rechtsan-

waltsgesellschaft mbH¹⁰⁵, die Heinz B. Huebler GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, die Freihalter Krüger & Partner GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, die Furtmayr & Elsberger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und die Senft & Collegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

e) Zum Verfahrensrecht stellte das Bayerische Oberste Landesgericht in seinem Beschluss vom 28.8.1996¹⁰⁶ klar, dass die Rechtsanwaltskammern als Organe des Berufsstandes im Eintragungs- und Lösungsverfahren einer Anwalts-GmbH auch ohne ausdrückliche Nennung im FGG in analoger Anwendung von § 126 FGG zu beteiligen sind.

f) Das Bayerische Oberste Landesgericht hatte in seiner Entscheidung vom 24.11.1994 auch deutlich gemacht, dass es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers bleibt, die Organisationsform der Anwalts-GmbH im Interesse einer geordneten Rechtspflege und Rechtsberatung mit den erforderlichen Mindestnormen auszustatten.

Im Frühjahr 1997 endlich hat das Bundesministerium der Justiz auf Druck der beiden großen Anwaltsorganisationen den ersten Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Anwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung vorgelegt, zu dem unter anderem der Ausschuss Gesellschaftsrecht der BRAK unter Beteiligung der RAK München und ihres Vizepräsidenten Dr. Kempter mehrere umfangreiche Stellungnahmen abgegeben hat. Bemerkenswert ist u.a., dass nach § 59 p des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz die mit der Bearbeitung befassten Geschäftsführer neben der Rechtsanwaltsgesellschaft persönlich als Gesamtschuldner für berufliche Fehler haften sollten. Dies wurde aber bereits im Arbeitspapier vom 8.10.1997 wieder fallen gelassen. Von der Regelung der Postula-

¹⁰⁰ BayObLG NJW 1995 S. 199, 201; vgl. zur Gestaltung der Satzung einer Rechtsanwalts-GmbH: Kempter/Kopp, BRAK-Mitt. 1998 S. 254 ff.; MittBayNot 1999 S. 256 ff.

¹⁰¹ Vgl. BayObLG NJW 1996 S. 3217 f.

¹⁰² BGH NJW 1994 S. 786 = ZIP 1994, S. 381

¹⁰³ So auch die Begründung zum Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 19.3.1997 S. 26

¹⁰⁴ Vgl. hierzu die Sachverhaltsdarstellung mit Angabe des Unternehmensgegenstandes in BayObLG NJW 1995, S. 199

¹⁰⁵ Gegründet durch die Sozietät Seufert Rechtsanwälte, vormals „Dr. Herkorn, Dr. A. von Berlin, Günther Seufert, Dr. C. von Heimendahl, W. Labbé, Dr. F.W. Graf von Rittberg“ bzw. „Günther Seufert, Dr. C. von Heimendahl, Walter Labbé, Dr. F.W. Graf von Rittberg, C. Messerschmidt, Dr. Herwig Bachelin“, „Günther Seufert, Dr. C. von Heimendahl, Dr. F.W. Graf von Rittberg, Dr. Herwig Bachelin, Dr. Karsten Küppers“, vgl. oben bei Sozietäten

¹⁰⁶ BayObLG AnwBl. 1996 S. 583

tionsfähigkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft hatte das Ministerium zunächst abgesehen, da es davon ausging, dass Kapitalgesellschaften keine Prozessvertreter sein könnten.

Im Sommer 1998 schließlich wurde die BRAO um die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 59 c ff. BRAO¹⁰⁷ sowie das Rechtsberatungsgesetz in Art. 1 § 3 Nr. 2 RBerG mit der Bezugnahme auf die Rechtsanwaltsgesellschaft ergänzt. Damit war die GmbH als erste Organisationsform geschaffen, die in Form einer Kapitalgesellschaft und juristischen Person den Beruf als Rechtsanwalt ausüben darf. Sie bedarf der Zulassung¹⁰⁸ durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Rechtsanwaltskammer und kann dann als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden¹⁰⁹.

g) Das Interesse der Anwaltschaft an der Berufstätigkeit in Form einer GmbH ist nach wie vor zurückhaltend. Zur Zeit zählen wir im Kammerbezirk München rund 26 GmbH. Die ersten vier zugelassenen Gesellschaften waren „Dr. Beck Bennert & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“, „Dissmann Orth Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft GmbH“, „Furtmayr & Elsberger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“ und „Köhne Kulle & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“. Bundesweit gibt es rund 168¹¹⁰ Rechtsanwaltsgesellschaften mbH.

Die Motive für die Gründung einer Anwalts-GmbH waren in den ersten Jahren vielfältig. Zunächst wollten manche Rechtsanwälte lediglich ein Instrumentarium schaffen, mit dem der Erwerb und das Halten von Gemeinschaftseigentum für die ansonsten weiterbestehende Sozietät leichter gehandhabt werden konnte. Nach der Ergänzung der BRAO und des RBerG um die Vorschriften der Rechtsanwaltsgesellschaft ging die Initiative zur Gründung einer Rechtsanwalts-GmbH teilweise von einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft aus, die im Rahmen ihres „Gesellschaftsverbundes“ auch den Bereich der Rechtsberatung, unter anderem durch Übernahme von Treuhandaufträgen für die Beteiligung an Fondsgesellschaften¹¹¹, anbieten wollten. Nur gelegentlich war die Haftungsbeschränkung der alleinige Beweggrund für die Gründung der Gesellschaft.

Als Ironie der Geschichte ist es anzusehen, dass gerade die Gesellschaft, die das entscheidende gerichtliche Verfahren zur Feststellung der Zulässigkeit der Anwalts-GmbH in Gang gebracht hatte, nach Einführung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rechtsanwaltsgesellschaft den Unternehmensgegenstand änderte und nach Ablauf der Übergangsfrist bis 1.9.1999¹¹² den Zulassungsantrag gem. §§ 59 c ff. BRAO nicht stellte.

h) Schon 1996, also noch vor der gesetzlichen Regelung der Rechtsanwaltsgesellschaft, stellte sich hinsichtlich einer in Köln ansässigen überörtlichen Rechtsanwaltsgesellschaft mit einer Zweigniederlassung in München die Frage, inwieweit – damals noch gestützt auf die analoge Anwendung der Grundsätze einer Sozietät gem. § 59 a BRAO – auch in den Zweigniederlassungen einer Anwalts-GmbH alleinvertretungsberechtigte anwaltliche Geschäftsführer tätig sein müssen, für die die Zweigniederlassung den Mittelpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit bildet. In München war die Gesellschaft lediglich durch einen generalbevollmächtigten Gesellschafter vertreten, der nur im Wege der Gesamtvertretung zusammen mit einem Geschäftsführer, einem anderen Generalbevollmächtigten, einem Prokuristen oder sonstigem Vertretungsberechtigten Mandate mit Wirkung für die Gesellschaft anzunehmen berechtigt war.

Das Landgericht München I nahm einen Verstoß gegen § 59 a BRAO an, da an jedem Kanzleiort zumindest „ein Mitglied der

¹⁰⁷ Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze vom 31.8.1998, BGBl. I 1998 S. 2600 ff.

¹⁰⁸ §§ 59 d, 59 g BRAO

¹⁰⁹ § 59 I BRAO

¹¹⁰ BRAK-Mitt. 2004 S. 125

¹¹¹ Vgl. hierzu BGH, Urt. V. 14.6.2004 – II ZR 393/02

¹¹² Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze vom 31.8.1998, BGBl. I 1998 S. 2600, 2603

Sozietät“, also nicht nur ein angestellter Rechtsanwalt, zugelassen sein muss, und dieser Grundsatz auch für die überörtliche Anwalts-GmbH gelte¹¹³.

Auch das Oberlandesgericht München ging in seinem Berufungsurteil vom 22.10.1998¹¹⁴ davon aus, dass Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Rechtsanwalts in Verbindung mit dem Normzweck des § 59 a Abs. 2 BRAO und mit dem Zweigstellenverbot des § 28 BRAO, das dem unerwünschten Wettbewerb durch einen am Kanzleiort nicht ständig erreichbaren Rechtsanwalt entgegenzutreten bezweckt, es erfordern, dass an jedem Kanzleisitz mindestens ein Anwalt zur Einzelvertretung im Hinblick auf die Annahme von Mandaten befugt sein muss, also nicht von der Zustimmung anderer Gesellschafter oder sonstiger Personen abhängig ist.

Während des Berufungsverfahrens erfolgte die gesetzliche Neuregelung mit Einfügung der §§ 59 c ff. in die BRAO. Der Gesetzgeber hat sich in § 59 i BRAO eindeutig für einen „geschäftsführenden Rechtsanwalt“ sowohl am Hauptsitz als auch in den Zweigniederlassungen der Gesellschaft entschieden. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass im Hinblick auf die Bedeutung von Zweigniederlassungen, die den Rechtsanwaltsgesellschaften eine den überörtlichen Sozietäten entsprechende Ausbreitung erlauben, eine organschaftliche Vertretung angemessen sei¹¹⁵. Das Oberlandesgericht München¹¹⁶ und die Kommentarliteratur¹¹⁷ sprechen daher auch hinsichtlich der qualitativen Einstufung dieses „geschäftsführenden Rechtsanwalts“ von einem „Geschäftsführer“.

¹¹³ LG München I, Urteil vom 10.7.1997 – 7 O 6511/96; weitergehend: Henssler/Prütting, BRAO, 1. Aufl.1997, Anh § 59 a Rdnr. 11: Geschäftsführer und generalbevollmächtigter Gesellschafter.

¹¹⁴ OLG München, Urteil vom 22.10.1998 – 29 U 4534/97

¹¹⁵ BT-Drucks. 13/9820 S. 17; BR-Drucks. 1002/97 S. 18; ablehnend: Henssler ZIP 1997 S. 1481, 1485

¹¹⁶ OLG München, Urteil vom 22.10.1998 – 29 U 4534/97

¹¹⁷ Vgl. Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl.2004, § 59 i Rdnr. 5; Zuck, Anwalts-GmbH, 1999, § 59i Rdnr. 5 mit Verweis auf die Kommentierung zur Geschäftsführung in Rdnr. 9 zu § 59 f.

In der Revision schließlich verneinte der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 25.10.2001 aufgrund der neuen gesetzlichen Lage die Wiederholungsgefahr und hob die Vorinstanz teilweise auf, da nicht der Schluss gezogen werden könne, dass der Beklagte auch nach In-Kraft-Treten des § 59 i BRAO weiterhin darauf bestehen werde, dass in München und anderen Niederlassungen der Rechtsanwaltsgesellschaft kein organschaftlicher Vertreter tätig sein müsse. Der Bundesgerichtshof stellte jedoch eindeutig klar, dass das beanstandete Verhalten des beklagten Rechtsanwalts nicht im Einklang mit der Neuregelung in § 59 i BRAO stehe¹¹⁸. Allerdings lasse sich, so der Bundesgerichtshof, nach altem Recht allein aus § 59 a Abs. 2 Satz 1 BRAO und dem Zweigstellenverbot des § 28 BRAO nicht ohne Weiteres schließen, dass die überörtliche Rechtsanwaltsgesellschaft an jedem Standort durch einen Rechtsanwalt vertreten sein müsse, der einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer ist. Auch der Gesetzgeber habe die Frage der Alleinvertretungsbefugnis in § 59 i BRAO nicht dahingehend geklärt, dass der geschäftsführende Rechtsanwalt alleinvertretungsbefugt sein muss¹¹⁹. Eine Vertretungsregelung, nach der ein geschäftsführender Rechtsanwalt mit einem anderen in derselben Niederlassung tätigen Rechtsanwalt vertretungsbefugt ist, begegnet im Hinblick auf § 59 i BRAO und auf das Zweigstellenverbot für Rechtsanwälte keinen Bedenken. Mit dem Zweigstellenverbot gem. § 28 BRAO geriete eine solche Vertretungsregelung erst dann in Konflikt, wenn die in einer Niederlassung tätigen Anwälte auch gemeinsam nicht zur Vertretung berechtigt wären, sondern noch der Mitwirkung eines weiteren, am Hauptsitz oder in einer anderen Niederlassung tätigen Rechtsanwalts bedürften¹²⁰.

Die Frage, ob nach § 59 i Abs. 2 BRAO in der Zweigniederlassung einer Rechtsan-

¹¹⁸ BGH NJW 2002 S. 2039, 2040 = BRAK-Mitt. 2002 S. 139 = AnwBl. 2002 S. 602

¹¹⁹ Vgl. hierzu eingehend Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 f Rdnrn. 6 ff.

¹²⁰ BGH NJW 2002 S. 2039, 2041 = BRAK-Mitt. 2002 S. 139 = AnwBl. 2002 S. 602; Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 i Rdnr. 7

waltsgesellschaft ein Geschäftsführer i.S.v. § 6 GmbHG tätig sein muss, bejahte der Bundesgerichtshof erneut in seinem Beschluss vom 13.1.2003¹²¹ und bestätigte darin seine bisherige Rechtsprechung¹²². Darüber hinaus erörtert er in dieser Entscheidung – ohne dass hierfür eine Veranlassung bestand – auch die Frage, ob das dem § 59 i Abs. 2 BRAO zu entnehmende Gebot eines vorhandenen Geschäftsführers mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist. Gerade im Hinblick auf die überörtlichen Sozietäten bestehen nach Auffassung des Bundesgerichtshofes Bedenken, da die Sozietät an dem jeweiligen Kanzleistandort keine in das Handelsregister einzutragende Geschäftsführer zu bestellen braucht. Auch gegenüber den Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften könnte eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Rechtsanwaltsgesellschaften vorliegen. Ausreichende Gründe des Gemeinwohls für einen aus dem Gebot von § 59 i BRAO resultierenden Eingriff in die Berufsfreiheit erkennt das Gericht nicht. Umgekehrt verkennt das Gericht aber die Unterschiede zwischen einer Rechtsanwaltsgesellschaft einerseits und überörtlichen Sozietäten sowie Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften andererseits. Im Gegensatz zur Personengesellschaft sieht das GmbH-Recht die Eintragung eines Geschäftsführers vor. Die Eintragung hat eine für das Gewerberecht immens wichtige Beweisfunktion, die in vielerlei Hinsicht, gerade bei der Geltendmachung von Haftungsansprüchen von Bedeutung ist. Im Gegensatz zu Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist die Tätigkeit als Rechtsanwalt gerade aufgrund der Situation in einer kontradiktorischen Beratung und des daraus resultierenden unangefochtenen Verbotes widerstreitender Interessen wesentlich personenbezogener und in geringerem Umfang einer Vervielfältigung durch Beiziehung von Hilfspersonen zugänglich¹²³.

¹²¹ BGH NJW 2003 S. 2025 ff.

¹²² BGH NJW 2002 S. 2039, 2040 = BRAK-Mitt. 2002 S. 139 = AnwBl. 2002 S. 602

¹²³ Vgl. zur Bedeutung des äußeren Erscheinungsbildes einer Sozietät in Abgrenzung zum Anwalts-Franchising als neuer Form der Kooperation: Kopp, BRAK-Mitt. 2004 S. 154 ff.

i) Im Jahre 1999 hatte in München, diesmal nicht eine Rechtsanwaltsgesellschaft, sondern eine Patentanwaltsgesellschaft ihre Zulassung beantragt, deren Satzung vorsah, dass Gesellschafter auch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sein kann, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an der Patentanwaltsgesellschaft mbH ist.

Im Gegensatz zum Recht der GmbH¹²⁴ ergibt sich aus § 59 e Abs. 1 und 3 BRAO und der entsprechenden Regelung in § 52 e PAO, dass Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft nur natürliche Personen sein können, die in der Gesellschaft beruflich tätig sind, und eine Beteiligung juristischer Personen und Personenhandelsgesellschaften ausgeschlossen ist. Auch die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass die Geschäftsanteile den Gesellschaftern ungeteilt zustehen müssen und daher Berufsungehörige einer BGB-Gesellschaft in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit nicht Gesellschafter sein können¹²⁵.

So musste bei der antragstellenden Gesellschaft grundsätzlich von der Gesetzeswidrigkeit der Satzung ausgegangen werden und diese zum Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung gemacht werden.

Das OLG München¹²⁶ entschied hierzu, dass sich aus dem Gesetz kein Verbot ableiten lasse, wonach sich eine BGB-Gesellschaft nicht an einer Patentanwaltsgesellschaft beteiligen dürfe. Wenn mehrere Personen, die nach dem Gesetz Gesellschafter einer (Patent)Anwaltsgesellschaft werden können, sich gesamthänderisch zu einer GbR zusammenschließen, ändere das nichts daran, dass allein sie als natürliche Personen die Gesellschafter seien. Die GbR sei keine von ihren Mitgliedern unterscheidbare eigene Rechtspersönlichkeit, der als solcher Rechte und Pflichten im Sinne einer Gesellschafterstellung zugeordnet werden könnten. Die Gesetzesbegründung finde im Gesetzeswortlaut keinen entsprechenden Nieder-

¹²⁴ Vgl. Rohwedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, 4. Aufl. 2002, § 2 Rdnrn. 7 ff.

¹²⁵ BT-Drucks. 13/9820 S. 14

¹²⁶ OLG München, Beschluss vom 28.7.2000 – PatA Z 1/00

schlag und könne daher nicht als Auslegungshilfe verwertet werden. Ein Verbot des Zusammenschlusses in der GbR könne daher Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG nicht gerecht werden.

Der Bundesgerichtshof folgte dieser Argumentation in seiner Entscheidung vom 9.7.2001¹²⁷.

Nach dieser Rechtsprechung können sich aufgrund der Übereinstimmung der Regelungen in § 52 e PAO und § 59 e BRAO heute auch Rechtsanwälte jedenfalls dann in gesamthänderischer Bindung als BGB-Gesellschafter an einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH beteiligen, wenn die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ihrerseits so ausgestattet ist, dass den an eine Rechtsanwalts-gesellschaft gestellten berufsrechtlichen Anforderungen Genüge getan ist. Durch die Satzung der GmbH muss sichergestellt sein, dass der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur Personen angehören dürfen, die sämtliche berufsrechtliche Anforderungen nach § 59 e BRAO erfüllen. Auch die nunmehr durch die Rechtsprechung der BGB-Gesellschaft zugesprochene Rechtsfähigkeit steht diesem Ergebnis nicht entgegen, da es sich nur um die Feststellung einer beschränkten Rechtssubjektivität, nicht aber um die Gleichsetzung mit der Rechtsfähigkeit juristischer Personen handelt¹²⁸.

k) Hinsichtlich der Firmierung schreibt § 59 k BRAO vor, dass die Firma der Gesellschaft den Namen wenigstens eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt ist, und die Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ enthalten muss. Sonstige Firmenbestandteile sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Einen Bestandschutz sieht das Gesetz lediglich für in zulässiger Weise von Sozietäten verwendeten Kurzbezeichnungen vor.

Eine größere Rechtsanwalts-gesellschaft mbH trat seit 1999 bundesweit mit einer Buchstabenfolge in ihrer Firma auf. Dies widersprach dem Wortlaut des Gesetzes

und wurde sowohl von einigen Rechtsanwaltskammern als auch von Anwaltsvereinen als Verstoß gegen die Regelung der Firma in der BRAO angesehen, so dass die Zulässigkeit dieser Firma ebenfalls zum Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung wurde.

Der Bundesgerichtshof sah hingegen in der Aufnahme einer Buchstabenkombination in der Firma der Rechtsanwalts-gesellschaft keinen Verstoß gegen das Berufsrecht. In seinem Urteil vom 23.10.2003¹²⁹ führt der Bundesgerichtshof aus, dass die betroffene Rechtsanwalts-gesellschaft in analoger Anwendung von § 59 k Abs. 1 Satz 2 BRAO die Buchstabenfolge in zulässiger Weise führe. Mit der in § 59 k Abs. 1 Satz 2 BRAO geregelten Fortführung einer Sozietät durch eine Rechtsanwalts-gesellschaft sei der Sachverhalt vergleichbar, dass eine Rechtsanwalts-gesellschaft eine Gesellschaft aus Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen in § 59 a BRAO angeführten Berufsgruppen fortsetzt, die unabhängig von ihrer Rechtsform eine Kurzbezeichnung in der Firma zulässigerweise verwendet hat. Es sei, so der Bundesgerichtshof, kein Grund ersichtlich, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die zulässigerweise eine Kurzbezeichnung führen konnten, die Möglichkeit zur Weiterführung einer Kurzbezeichnung zu versagen, wenn sie auch als Rechtsanwalts-gesellschaft tätig werden, soweit diese Kurzbezeichnung mit der Berufsordnung für Rechtsanwälte vereinbar sei. Dies sah der Bundesgerichtshof als gegeben an, da § 9 BORA a.F. auf die Rechtsanwalts-gesellschaft keine Anwendung fand¹³⁰. Spätestens seit Aufhebung der Absätze 2 und 3 von § 9 BORA in der 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung am 26.4.2004¹³¹ in München dürfte dieser Auffassung nichts mehr entgegenstehen.

l) Nicht unerwähnt bleiben soll auch die seit den neunziger Jahren festzustellende Bildung von mehrschichtigen bzw. mehr-

¹²⁷ BGH NJW-RR 2001 S. 1642 = BRAK-Mitt. 2002 S. 37 = AnwBl. 2002 S. 183

¹²⁸ Vgl. im Einzelnen: Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, PAO § 52 e Rdnr. 3 ff.

¹²⁹ BGH NJW 2004 S. 1099 ff. („KPMG“)

¹³⁰ Vgl. BayObLG NJW 2000 S. 1647, 1648

¹³¹ BRAK-Mitt. 2004 S. 177 ; Mitteilungen der RAK München 2004/II S. 12

stufigen Gesellschaften. Diese sind Zusammenschlüsse von Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsanwaltsgesellschaften, die zwar national organisiert sind, aber gleichzeitig auf internationaler Ebene Mitglied einer so genannten Alliance bzw. eines weiteren Zusammenschlusses sind. Zu nennen sind hierzu die KPMG Treuhand Beiten Burckhart GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als Mitglied der KPMG International, die Raupach & Wolert-Elmendorff Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als Mitglied der Deloitte Touche Tohmatsu oder die frühere PricewaterhouseCoopers Veltins Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, inzwischen Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, diese ist zusammen mit den anderen PricewaterhouseCoopers-Gesellschaften weltweit in der Dachorganisation „Landwell“ organisiert. Inwieweit bei diesen vertikalen Verbindungen die Grundsätze des anwaltlichen Berufs eingehalten werden, muss noch einer gesonderten Überprüfung überlassen bleiben.

4. Die Rechtsanwalts-AG

a) Mit der Einfügung der §§ 59 c ff. BRAO erhielt die Rechtsanwalts-GmbH ihre gesetzliche Grundlage, insbesondere hinsichtlich ihrer Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft. Bedauerlich war, dass das Gesetz ausweislich der Einzelbegründung nur die Zulassung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Rechtsanwaltsgesellschaften vorsieht und ausdrücklich nicht die Zulassung anderer Gesellschaftsformen regelt¹³². Im ersten Referentenentwurf war sogar angeregt worden, sich gegen die Tätigkeit eines Anwalts in anderen Gesellschaftsformen als der Sozität, der Partnerschaft und der GmbH auszusprechen, was allerdings dann im weiteren Gesetzgebungsverfahren unterblieb.

b) Nicht überraschend führte diese Gesetzeslücke wieder dazu, dass im Rahmen eines registergerichtlichen Verfahrens einige Kollegen, diesmal aus Nürnberg, die Rechtsform der Aktiengesellschaft als Orga-

nisationsform für die Anwaltschaft zur richterlichen Entscheidung stellten.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat hierzu in seiner Entscheidung vom 27.3.2000¹³³ (allerdings lediglich durch Bezugnahme auf Literaturmeinungen ohne eigene inhaltliche Auseinandersetzung mit der Frage der Zulässigkeit¹³⁴) festgestellt, dass eine Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft nicht von vornherein unzulässig sei. Da sich die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Anmeldung durch das Gericht auf das vom Registergericht in seiner Zwischenverfügung bezeichnete Eintragungshindernis beschränkte¹³⁵ und das Gericht aus den bestehenden Regelungen nach dem HGB und dem AktG kein Verbot für eine Fantasiebezeichnung erkennen konnte, stellte es fest, dass die angemeldete Firma eintragungsfähig sei.

Allerdings wies das Bayerische Oberste Landesgericht am Schluss seiner Entscheidung auch darauf hin, dass die beanstandete Firma einem Unterlassungsanspruch nach § 3 UWG ausgesetzt sein kann. Dies verwundert insoweit, als der klagende und obsiegende Anwalt sich auf die Einheit der Rechtsordnung verlassen können muss. Eine wettbewerbsrechtliche Überprüfung durch das Oberlandesgericht Nürnberg ergab schließlich, dass die Fantasiefirma für eine Rechtsanwaltskanzlei unzulässig ist¹³⁶. Allerdings dürfte nun nach Änderung der Berufsordnung durch Streichung der Absätze 2 und 3 von § 9 BORA in der 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung am 26.4.2004 in München¹³⁷ auch die Fantasiefirma für Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften zulässig sein.

¹³³ BayObLG MDR 2000 S. 733 ff. m. Anm. Römermann = NZG 2000 S. 641 m. Anm. Henssler NZG 2000 S. 875 = AnwBl. 2000 S. 368 („PRO-VIDENTIA“)

¹³⁴ Vgl. hierzu auch Kempfer/Kopp, NJW 2000 S. 3449

¹³⁵ Kritisch: Kempfer/Kopp, NJW 2000 S. 3449, 3440, wonach der Senat auch hätte untersuchen müssen, ob im konkreten Fall die angemeldete Rechtsanwalts-AG unter Berücksichtigung zwingender berufsrechtlicher Vorgaben zulässig ist und eingetragen werden kann. Das Gericht hätte zunächst die Zulässigkeit der Zwischenverfügung prüfen müssen

¹³⁶ OLG Nürnberg MDR 2003 S. 898 m. Anm. Römermann; Kempfer/Kopp, NJW 2000 S. 3449, 3450

¹³⁷ BRAK-Mitt. 2004 S. 177 ; Mitteilungen der RAK München 2004/II S. 12

¹³² BT-Drucks. 13/9820 S. 13

c) Für die Satzung einer Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen für Aktiengesellschaften. Mangels konkreter gesetzlicher Bestimmungen, die die Besonderheiten für eine Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft im System des anwaltlichen Berufsrechts regeln, ist darüber hinaus eine Orientierung an der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zur Gestaltung der Satzung einer Anwalts-GmbH¹³⁸ vor deren Regelung in der BRAO und an den Vorschriften des Berufsrechts¹³⁹ erforderlich¹⁴⁰. Danach folgt aus der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege, dass auch eine Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft nur dann zulässig sein kann, wenn nach deren Satzung bestimmte unerlässliche Mindestnormen eingehalten werden. Nach den Satzungsbestimmungen der Aktiengesellschaft müssen die Wesensmerkmale des Anwaltsberufs als eines Freien Berufs, insbesondere hinsichtlich des Unternehmensgegenstandes, der Aktionäre, der Organe, der Unabhängigkeit, der Weisungsfreiheit, der Verschwiegenheit und der Berufshaftpflichtversicherung, gewahrt bleiben. Eine Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft außerhalb des anwaltlichen Berufsrechts ist nach der Systematik der Berufsrechte nicht zulässig¹⁴¹.

d) Unabhängig von der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft ist bis zu einer Regelung der Zulassungskriterien in der BRAO wieder davon auszugehen, dass die Rechtsanwalts-AG nicht als Rechtsausübungsgesellschaft zugelassen werden kann. Sie kann ihre Tätigkeit nur als Organisations- und/oder Besitzgesellschaft¹⁴² ausgestalten.

Daraus folgt auch, dass eine Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft als solche keine eigene Befugnis zur Vertretung und Beratung in Rechtsangelegenheiten¹⁴³ hat. Insoweit ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 11.3.2004¹⁴⁴, abgesehen von der weiteren zweifelhaften Tatsache, dass das Gericht ohne jede nähere Prüfung von einer (in Wirklichkeit nicht erfolgten) Zulassung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer ausgegangen war, sehr kritisch zu hinterfragen¹⁴⁵.

Der Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hatte in seiner Entscheidung vom 17.1.2003 zur Frage der Zulassungsfähigkeit der Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft noch festgestellt, dass die Rechtsform der Aktiengesellschaft keine durch die BRAO gedeckte Gesellschaftsform darstellt¹⁴⁶.

e) In München haben sich erst zwei Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften eintragen lassen. Diese sind die „Knorr Rechtsanwälte Aktiengesellschaft“ und „Ihr Anwalt 24 – Rechtsanwalt-Aktiengesellschaft“.

f) Trotz dringender Bemühungen der Anwaltschaft steht die entsprechende Ergänzung der Bestimmungen der BRAO um die Aktiengesellschaft heute noch aus. Eine solche ist jedoch notwendig, um auch die Berufsausübung in Form einer Aktiengesellschaft betreiben zu können. Hintergrund für die Verzögerung ist u.a., dass das Bundesjustizministerium die Meinung vertritt, dass eine solche Ergänzung der BRAO nur dann vorgenommen werden kann, wenn Gesellschafter einer solchen Aktiengesellschaft nicht nur Anwälte, sondern vielmehr Jedermann sein müsste. Das aber lässt sich nicht einmal mit dem liberalsten Verständnis des Anwaltsberufs vereinbaren.

¹³⁸ BayObLG NJW 1995S. 199, 201 = BRAK-Mitt. 1995 S. 34, 35

¹³⁹ §§ 59 a, 59 c ff. BRAO, §§ 8 ff., 29 ff. BORA. Vgl. auch für Partnerschaftsgesellschaften die Verweisung auf das Berufsrecht in § 6 Abs. 1 PartGG

¹⁴⁰ Kempfer/Kopp, NJW 2000 S. 3449

¹⁴¹ Vgl. die Hinweise zur Gestaltung der Satzung einer Rechtsanwalts-AG von Kempfer/Kopp, NJW 2001 S. 777 ff.

¹⁴² Vgl. zur rechtlichen Situation der Anwalts-GmbH vor deren gesetzlichen Regelung in BRAO und RBerG: BayObLG NJW 1996 S. 3217 f.; vgl. auch Kempfer/Kopp, NJW 2000 S. 3449; NJW 2001 S. 777, 781

¹⁴³ Vgl. zur fehlenden Vertretungsbefugnis einer Partnerschaftsgesellschaft vor deren Regelung in § 7 Abs. 4 PartGG: BFH BStBl. 1999 S. 363 = NJW 1999 S. 2062; BStBl II 1998 S. 692 = NJW-RR 1999 S. 205 = NZG 1998 S. 900 m. Anm. Römermann

¹⁴⁴ NJW-Spezial 2004 S. 94 m. Anm. Dahns; BRAK-Mitt. 2004 S. 138

¹⁴⁵ Kempfer/Kopp, NJW 2004

¹⁴⁶ BRAK-Mitt. 2003 S. 186

5. Ausländische Gesellschaftsformen

Seit den 90er Jahren treten zunehmend ausländische Anwaltsgesellschaften in Deutschland auf. Sie kommen vorwiegend aus dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika. Zu nennen sind hierbei die Gesellschaftsformen der Partnership, der Limited Liability Partnership und der Limited. In Deutschland war das Auftreten dieser Gesellschaften bisher nicht problematisch. Diese Gesellschaften ließen sich entweder durch Einrichtung eigener Kanzleien, durch Zusammenschluss oder durch Beitritt deutscher Sozietäten in Deutschland nieder.

Nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg in Sachen „Centros“¹⁴⁷, „Überseering“¹⁴⁸ und „Inspire Art“¹⁴⁹ steht es den Gesellschaften aufgrund der europäischen Niederlassungsfreiheit frei, sich in jedem Land der Europäischen Union niederzulassen. Es wird abzuwarten sein, ob aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch bei den Rechtsanwaltsgesellschaften ein Wettbewerb der Gesellschaftsformen eintritt. Zu denken wäre an die spanische Sociedad Limitada Nueva Empresa (SLNE), die französische Société anonyme simplifiée (SAS), die niederländische Besloten Vennootschap (BV), die englische Private Limited Company (PLC) bzw. Limited Liability Company (LLC) oder eventuell auch Gesellschaftsformen aus den zehn neuen EU-Mitgliedstaaten¹⁵⁰.

Zu nennen sind gegenwärtig in München, stellvertretend für viele andere, die Partnerships „Ashurst“, „Freshfields“¹⁵¹, „Lovells“¹⁵² und „Norton Rose Vieregge“ sowie die Limited Liability Partnerships „Baker & McKenzie“, „McDermott Will & Emery“, „Gipson Dunn & Crutcher“ und „Hogan & Hartson Raue“.

¹⁴⁷ EuGH NJW 1999 S. 360

¹⁴⁸ EuGH NJW 2002 S. 3914

¹⁴⁹ EuGH NJW 2003 S. 3331

¹⁵⁰ Zur EuGH-Rspr. zur Niederlassungsfreiheit: Horn, NJW 2004 S. 893 ff.

¹⁵¹ Entstanden aus einem Zusammenschluss von Freshfields mit Bruckhaus Westrick Heller Löber

¹⁵² Entstanden aus dem Beitritt von Boesebeck Droste, vormals: Droste Kilius Friebel, bei Lovells

Angesichts der Rechtsprechung zur ursprünglich fehlenden Prozessführungs- und Vertretungsberechtigung von Anwaltsgesellschaften mbH¹⁵³ und von Partnerschaftsgesellschaften¹⁵⁴ vor der jeweiligen gesetzlichen Regelung ist fraglich, inwieweit die ausländischen Gesellschaften als solche zur Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten in Deutschland berechtigt sind. Bei Gesellschaften aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im Heimatland die Befugnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten haben, werden entgegenstehende nationale Vorschriften entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wohl unanwendbar sein.

Bemerkenswert hinsichtlich der Organisationsstruktur dieser Gesellschaften ist, dass sie grundsätzlich einer sehr zentralen Lenkung aus der jeweiligen Kanzlei am Hauptsitz im Vereinigten Königreich oder in den USA unterliegen und hierbei auch Konflikte hinsichtlich der Beachtung deutschen Berufsrechts entstehen können. Auch unterliegen die Gesellschaften einem erheblichen wirtschaftlichen Druck aus dem Ausland, der sich mit dem herkömmlichen deutschen Berufsbild des Rechtsanwalts nur bedingt vereinbaren lässt.

6. Ausblick in die Zukunft

Folgt man der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus der Zeit vor Einfügung der §§ 59 c ff. BRAO, wonach Rechtsanwälte mangels eines entsprechenden gesetzlichen Verbots aufgrund Art. 12 Abs. 1 GG eine Anwalts-GmbH gründen konnten, dann ist auch die Gründung anderer Gesellschaftsformen, z.B. einer Anwalts-KGaa oder einer Anwalts-Genossenschaft, denkbar¹⁵⁵.

Unter internationalen Gesichtspunkten wäre ab Herbst 2004 eventuell sogar eine europäische Aktiengesellschaft für Großkanz-

¹⁵³ BayObLG NJW 1996 S. 3217, 3218

¹⁵⁴ BFH BStBl. 1999 II S. 363 = NJW 1999 S. 2062; BStBl. 1998 II S. 692 = NJW-RR 1999 S. 205 = NZG 1998 S. 900 m. Anm. Römermann

¹⁵⁵ Vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 34 m.w.N.

leien, eine so genannte *Societas Europea*, oder Mischformen zwischen aus- und inländischen Gesellschaftstypen, wie z.B. eine Limited und Co. KG, möglich, soweit sich diese auf die Tätigkeit einer Besitz- und/oder Organisationsgesellschaft beschränken.

Neuerdings treten zur Ausübung des Anwaltsberufes auch Kooperationen in der Konstellation des Franchising¹⁵⁶ auf. In den ersten Erscheinungsformen von heute zeigen sich allerdings erhebliche berufsrechtliche Probleme, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung dieser Franchiseketten zur Sozietät¹⁵⁷ aufgrund des einheitlichen Marketing nach außen, hinsichtlich des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen, der Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und der Irreführung¹⁵⁸ des rechtsuchenden Publikums.

Als Ausfluss des heutigen Konkurrenzkampfes um den Rechtsberatungsmarkt sind unter dem Begriff „Anwalts-Shop“ auch so genannte Kaufhaus-Kanzleien gegründet worden. Diese richten sich in großen Kaufhäusern mit einer kleinen Boutique ein und versuchen, durch Billigangebote neue Kundengruppen anzusprechen. Auch hier ist die Einhaltung berufsrechtlicher Grundsätze der Anwaltschaft, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht, des Verbots widerstreitender Interessen und des Gebührenrechts, sehr zweifelhaft¹⁵⁹.

Immer häufiger treten auch die so genannten „Netzwerke“¹⁶⁰ mittelständischer Kanzleien in Erscheinung, die gegründet werden, um gegen die Konkurrenz internationaler Kanzleien anzukommen. Hierbei handelt es sich um Mischformen von Kooperationen, bestehend aus Einzelkanzleien, aber auch aus Verbindungen von Kanzleien im In- und Ausland. Inwieweit diese Verbindungen und deren Tätigkeit sich in das Berufsrecht einfügen werden, wird die Zukunft zeigen müssen.

7. Fazit

Die Entwicklung der Rechtsanwaltsgesellschaften ist sicherlich noch nicht abgeschlossen. Mit den Änderungen der sozio-ökonomischen Verhältnisse hat die Anwaltschaft auch ihre Formen der beruflichen Zusammenarbeit weiterentwickelt. Gegenwärtig teilen sich in Deutschland etwa 130.000 Rechtsanwälte¹⁶¹ den Rechtsberatungsbedarf. Die Zahl steigt jährlich um 8.000 neuzugelassene Rechtsanwälte. In manchen Gebieten kommt ein Rechtsanwalt auf rund 150 Bürger und weniger. Diese sich zuspitzende Verdichtung im Rechtsberatungsbereich führt zwangsläufig zu immer neueren Ausgestaltungen der Anwaltstätigkeit. Weitere Auswirkungen wird auch die beabsichtigte Liberalisierung und Öffnung des Rechtsberatungsgesetzes mit sich bringen. Ein Teil der Anwaltschaft wird sich durch Spezialisierungen und Abdeckung von Nischen, der andere Teil durch Fusionen zu behaupten versuchen. Heutzutage sind allerdings erst ca. 7 % der Anwälte in so genannten Großkanzleien tätig. Dies ist eine noch relativ kleine Zahl. Die meisten Anwälte arbeiten nach wie vor in kleinen und mittelgroßen Kanzleien. Es wird abzuwarten sein, ob diese sich gerade aufgrund ihrer flexiblen, überschaubaren und kostengünstigeren Strukturen gegen die Großgesellschaften und gegen die Beratungstätigkeit anderer Unternehmungen in Zukunft werden behaupten können.

¹⁵⁶ Heintze, NJW 2003 S. 2888; hierzu auch AGH Hamburg zur Zulässigkeit der Kurzbezeichnung „Legitas“ in: NJW 2004, S. 371

¹⁵⁷ Kopp, BRAK-Mitt. 2004

¹⁵⁸ Vgl. hierzu Siegmund, NJW 2004 S. 1635 ff.

¹⁵⁹ Vgl. LG Berlin, Beschl. V. 6.12.2003 – 15 O 690/03

¹⁶⁰ Handelsblatt vom 5.5.2004

¹⁶¹ BRAK-Mitt. 2004 S. 125